

gegengesetzten Ansicht und erachtet überhaupt die Motive des Kalb'schen Antrages, abgesehen von demjenigen, welches von dem, dem Ausschusse nicht ausreichend bekannten, Ertrage der Abgabe entlehnt ist, für wohl begründet; er ist aber der Meinung, daß, da einer der Zuflüsse der Schulcassen hier in Frage steht, dieser Gegenstand am geeignetsten in Verbindung mit den übrigen Einnahmen und mit den Obliegenheiten der Schulgemeinden, mithin bei der Berathung der zu erwartenden neuen Schulgesetzgebung in Erwägung zu ziehen sei.

Die unter 4. beantragte Revision des ganzen Kirchen-collectenwesens ferner erachtet der Antragsteller deshalb für nothwendig, weil nach Einführung der schon (zu 3.) berührten einen Collecte für die Schulcassen, welche reichlich ausgefallen sei, späterhin die stehenden Collecten für die Lehrer-Wittwen- und Waisencasse der Erblande sich gehäuft hätten und zuweilen innerhalb vierzehn Tagen wiederkehrten, seitdem aber der Ertrag immer dürftiger geworden, während der höhere Sinn und Zweck der Kirchencollecten durch solche stereotype Anhäufung beeinträchtigt sei und übrigens mitunter die Schullehrer selbst, zumal wo sie die Abkündigung zuweilen selbst vorzunehmen haben, sich durch solche, den Anstrich eines Almosen für Hilfsbedürftige ihres Standes an sich tragende, öffentliche Sammlungen gekränkt gefühlt hätten.

Zur Erläuterung ist zuvörderst zu bemerken, daß mittelst Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 1. Juli 1840 der Ertrag der an den beiden Bußtagen und am ersten Sonntage im Juli (statt sonst am dritten Bußtage), sowie am ersten Pfingstfeiertage und am ersten Adventsonntage stattfindenden Collecten, jedoch, was die beiden letzten betrifft, mit Ausnahme des Kircheninspectionsbezirks Dresden, aus welchem dieselben auch fernerhin der dasigen Stadtgemeinde zur allgemeinen Armenversorgung überlassen werden sollen, zur Unterstützung armer und alter, oder sonst bedrängter Lehrer, ihrer Wittwen und Waisen in den Erblanden bestimmt worden ist.

Hat nun auch der königliche Commissar, indem er übrigens gegen den Antrag unter 4. in seiner Allgemeinheit kein Bedenken zu haben erklärte, die hier in Betracht kommenden fünf Collecten, deren Ertrag auf 3000 Thaler jährlich sich belaufe, als für den angegebenen Unterstützungszweck unentbehrliche bezeichnet, so hat derselbe doch eine Beschränkung derselben in der Zahl, zumal da einzelne derselben nur wenig eintrügen, in gleichen Ueänderungen in der Art ihrer Abkündigung als thunlich erklärt, nächstdem aber mitgetheilt, daß die Regierung die Abschaffung der Collecte für die Schulcassen bei Gelegenheit der neuen Schulgesetzgebung beabsichtige.

Der Ausschuss seinerseits, nebst dem Antragsteller selbst, ist keineswegs ohne Weiteres für Abschaffung dieser Collecten, weder der für die Schulcassen bestimmten, noch der übrigen, sondern nur für Vereinfachung und angemessene Vertheilung derselben über das Kirchenjahr; er erachtet überhaupt diese Angelegenheit für eine der nähereren Erwägung bedürftige, welche, soweit dabei die Schulcassen betheilig sind, am angemessensten ebenfalls mit der Revision der Schulgesetzgebung zu vereinigen sein dürfte.

Im Einverständnisse mit dem Antragsteller schlägt im Verfolg des Vorbemerkten der Ausschuss gutachtlich vor:

die Kammer wolle die unter 3 und 4 bemerkten Anträge des Abg. Kalb an die Regierung zur Erwägung abgeben, insoweit aber die Schulcassen dabei betheilig sind, die hauptsächlichste Beschlußnahme

darauf bis zur Berathung der über das Schulwesen zu erwartenden Gesetzentwürfe aussetzen.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über diesen Abschnitt des Berichts zu sprechen? Es scheint dies nicht der Fall zu sein, und ich kann daher sofort die Frage an Sie richten, ob Sie sich einverstanden erklären mit dem Gutachten des Ausschusses, welches dahin geht: „die Kammer wolle die unter 3 und 4 bemerkten Anträge des Abg. Kalb an die Regierung zur Erwägung abgeben, insoweit aber die Schulcassen dabei betheilig sind, die hauptsächlichste Beschlußnahme darauf bis zur Berathung der über das Schulwesen zu erwartenden Gesetzentwürfe aussetzen“? — Gegen 1 Stimme Ja.

Berichterstatter Abg. Funke h a n e l:

Der letzte Antrag des Abg. Kalb endlich verlangt

- 5) eine Erweiterung des Gesetzes und der Verordnung vom 2. Januar 1835 dahin, daß jede Bekanntmachung politischen Inhalts von der Kanzel und beim Gottesdienste gesehlich verboten werde.

Veranlassung dazu hat ein bekannter Vorgang aus der Zeit unmittelbar nach den Maitagen gegeben. Unterm 30. Mai 1849 war nämlich eine königliche, von allen Ministern contrasignirte, Ansprache „an das sächsische Volk“ erschienen, worin die erfolgte Ablehnung der von der Frankfurter Nationalversammlung aufgestellten Reichsverfassung zu rechtfertigen gesucht, auf die Unmöglichkeit, durch Vereinbarung zwischen der Nationalversammlung und den deutschen Regierungen zum Ziele zu gelangen, hingewiesen und die gleichzeitig veröffentlichte Verfassung des ersten Dreikönigsbündnisses beim Volke eingeführt und demselben zur Unterstützung empfohlen wird mit den Schlussworten: „Jetzt gilt es, daß alle wahrhaft deutsch gesinnten Männer Sachsens sich vereinigen, meine Regierung auf dem betretenen Wege, dem einzigen, der noch zu dem erstrebten Ziele führen kann, zu unterstützen.“

Diese Ansprache wurde durch die öffentlichen Blätter und in Städten durch Anschläge verbreitet; damit aber dieselbe auch zur Kenntniß der Landgemeinden gelangen möchte, verordnete das Cultusministerium unterm 1. Juni 1849 die Anweisung der evangelischen Landgeistlichen zur Verlesung derselben von der Kanzel am Trinitatisfeste, oder wo es an diesem Tage nicht geschehen könnte, am ersten Sonntage nach Trinitatis, und ließ den genannten Geistlichen zu diesem Zwecke besonders veranstaltete Abdrücke der Ansprache zufertigen, in welchen dieser eine kurze, den Zweck der Abkündigung aussprechende Einleitung vorausgeschickt ist, die mit den Worten schließt: „und ew. christliche Liebe wird deshalb im Herrn ermahnt und aufgefordert, dieselbe, indem sie jetzt vorgelesen werden wird, mit Aufmerksamkeit anzuhören.“

Das Gesetz vom 2. Januar 1835 hat die mehreren Landesgesetze beigelegt, oder auch besonders ertheilte Anordnung einer alljährlichen Verlesung gewisser Gesetze oder Gesetzabschnitte von den Kanzeln während des Gottesdienstes aufgehoben, und eine Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts von dem nämlichen Tage ist dem in mehreren Pfarochien der evangelischen Glaubensgenossen in